

# Beitragsordnung



Postfach 1801  
53828 Troisdorf

Ausgabe 2008-2

1. Die nachfolgenden Regelungen sind durch Mitgliederversammlungen beschlossen worden. Änderungen, Ergänzungen und Streichungen obliegen der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag des Mitgliedes besteht aus dem Grundbeitrag und seiner persönlichen Arbeitsverpflichtung. Die Beitragseinstufung erfolgt in dem Jahr, das auf die Vollendung des entsprechenden Lebensjahres folgt.
3. Der Grundbeitrag beträgt bei den aktiven Mitgliedern
  - für das einzelne jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr 77,- €.
  - für das einzelne erwachsene Mitglied in nachgewiesener Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildung, längstens bis zum 25. Lebensjahr 111,- €
  - für das einzelne erwachsene Mitglied 197,- €
  - für das allein erziehende Mitglied gemeinsam mit jugendlichen Mitgliedern in Lebensgemeinschaft 252,- €
  - für Paare mit jugendlichen Mitgliedern in Lebensgemeinschaft 430,- €
4. Der Grundbeitrag beträgt beim inaktiven Mitglied:
  - für das jugendliche inaktive Mitglied bis zum 18. Lebensjahr 36,- €
  - für das erwachsene inaktive Mitglied 48,- €
5. Jedes aktive Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist verpflichtet Vereinsarbeit zu leisten und zwar
  - das jugendliche Mitglied mindestens 4 Zeitstunden jährlich
  - das erwachsene Mitglied mindestens 7 Zeitstunden jährlich

Wird die Vereinsarbeit nicht erbracht, erhöht sich der Grundbeitrag

  - für das jugendliche Mitglied ab dem 16. Lebensjahr um 30,80 €
  - für das erwachsene Mitglied bis zum 80. Lebensjahr um 53,90 €

Die Beträge für die Vereinsarbeit werden wie folgt fällig:

  - bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren: mit dem Grundbeitrag
  - keine Vereinsarbeit in der 1. Jahreshälfte: im Juli / August.
  - teilweise Vereinsarbeit in der 1. Jahreshälfte: Differenzbetrag im Oktober / November.
  - werden schon bezahlte Stunden abgeleistet, wird der entsprechende Betrag zurückgezahlt.
6. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres ist dieser anteilig zu zahlen. Zum Zweck seiner anteiligen Berechnung wird dieser in jeweils gleichen Teilen auf die Monate Mai bis einschließlich September verteilt. Die übrigen Monate sind sodann beitragsfrei. Ausnahme: Jugendliche, die ihre Mitgliedschaft mit dem Wintertraining beginnen, zahlen pro Monat 1/12 des Jahresbeitrages.
7. Der Grund- bzw. Gesamtbeitrag ist jährlich bis Ende Februar kostenfrei an den Verein zu entrichten. Auf Antrag kann dieser in zwei Teilbeträgen entrichtet werden. Er erhöht sich dann insgesamt um 5 % bei halbjährlicher Zahlung.
8. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Lastschrifteinzug, in Ausnahmefällen in anderer Weise. Mahnungen und andere Beitragsanforderungen sind mit einem pauschalen Aufwand von je 5,- € je Vorgang vom Mitglied abzugelten. Vom Mitglied verursachte Stornogebühren sind vollständig nebst einem pauschalen Aufwand von 5,- € zu erstatten. Zahlt ein Mitglied verspätet erst nach dem 01.07. eines Jahres erhöht sich der Beitrag um 5%.
9. Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder widerruflich vollständig oder teilweise von der Beitragspflicht freistellen,
  - wenn dies aus sportlichen Gründen notwendig erscheint
  - wenn das Mitglied sportunfähig wird oder verstirbt
  - wenn sich dies aus der Ehrenordnung ergibt
  - wenn dies aus Gründen des Vereinswohls erforderlich ist